

Informationen zur Pflegeversicherung

*mit den Pflegediensten
und Pflegeeinrichtungen
im Kreisgebiet*



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Vorwort

Am 19. Juli 2021 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) in Kraft getreten. Dieses sieht Veränderungen in der Pflegeversicherung vor.

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) sollen nun einige Probleme in der Pflege angegangen werden.

Das Wichtigste in Kürze:

Die Beiträge zur Pflegeversicherung sinken für kinderreiche Eltern. Für Kinderlose Personen werden sie angehoben.

Pflegegeld, Pflegesachleistungen und die Zuschläge für die Pflege im Heim werden zum 1. Januar 2024 erhöht. Alle Pflegeleistungen werden zum 1. Januar 2025 und zum 1. Januar 2028 angehoben.

Pflegende Angehörige können ab 1. Januar 2024 pro Kalenderjahr Anspruch auf bis zu 10 Tage Freistellung von der Arbeit in Akutsituationen haben.

medienPARTNER Würdehoff

Rodenseelstraße 205 · 45279 Essen · Telefon: (02 01) 5 92 75 81 · Fax: (02 01) 5 92 75 82
info@medienpartner-woerdehoff.de · www.medienpartner-woerdehoff.de

Bei der Vielfalt der Einträge lassen sich trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler nicht immer vermeiden. Der Herausgeber bittet um Verständnis, dass bei fehlerhaften oder unterbliebenen Einträgen keine Haftung übernommen werden kann. Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nicht gestattet.

Wir bedanken uns bei den Inserenten für die Unterstützung bei der Erstellung dieses Verzeichnisses. Über Anregungen und Verbesserungsvorschläge für eine Neuauflage würden wir uns freuen und nehmen diese gerne an.

Stand bei Redaktionsschluss: Ende Mai 2023

Objekt-Nr. 1792

Inhaltsverzeichnis

INFORMATIONEN ZUR PFLEGEVERSICHERUNG 3–9

PFLEGEEINRICHTUNGEN

Ambulante Pflegedienste 9–12

Tagespflegeeinrichtungen 13

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen 14–15

Informationen zur Pflegeversicherung

Wer pflegebedürftig wird – ob im Alter, durch Krankheit oder Behinderung –, braucht die Hilfe und Fürsorge seiner Familie und der Gesellschaft. Zur Unterstützung der Pflegebedürftigen und der pflegenden Familienangehörigen gibt es seit 1. 1. 1995 die soziale Pflegeversicherung als fünfte Säule der Sozialversicherung. Für die gesamte Bevölkerung wurde eine Basisversorgung für den Pflegefall geschaffen. Diese erstreckt sich nicht nur auf den Schutz vor finanziellen Belastungen der Pflegebedürftigkeit, sondern auch auf die Qualität der Pflege. Mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz, das am 1. 1. 2013 in Kraft trat, dem Pflegestärkungsgesetz I, welches am 1. 1. 2015 in Kraft trat, und dem Pflegestärkungsgesetz II, welches teilweise am 1. 1. 2016 in Kraft trat und seine volle Wirkung am 1. 1. 2017 entfaltete, soll erreicht werden, dass die Pflegeversicherung noch besser auf die Bedürfnisse und Wünsche der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen ausgerichtet ist. Der Anspruch auf Pflegeberatung wurde ausgebaut. Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Pflegeversicherung geben.

Vorversicherungszeit

Um Leistungen der Pflegeversicherung zu erhalten ist es notwendig, dass eine Vorversicherungszeit erfüllt ist. Wer in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung mindestens zwei Jahre pflegeversichert war, kann Leistungen beanspruchen. Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung die erforderliche Vorversicherungszeit noch nicht erfüllt, muss auf den Leistungsbeginn gewartet werden, bis die Vorversicherungszeit erfüllt ist.

Antragstellung

Damit Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch genommen werden können, ist eine Antragstellung bei der Pflegekasse erforderlich. Der Antrag muss vom Pflegebedürftigen selbst, dem gesetzlichen Betreuer, dem Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter gestellt und unterschrieben werden. Sobald der Antrag bei der Pflegekasse gestellt wurde, beauftragt diese den Medizinischen Dienst (MD) mit der Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit. Die Begutachtung der bei der Knappschaft Ver-

sicherten erfolgt durch den Sozialmedizinischen Dienst. Privat Versicherte stellen einen Antrag bei ihrer Versicherung. Die Begutachtung erfolgt dann durch die Gutachter oder Gutachterinnen des Medizinischen Dienstes „MEDICPROOF“. Die Gutachter/innen vom MD, sozialmedizinischen Dienst sowie von „MEDICPROOF“ sind unabhängige Gutachter/innen; externe, selbstständige Gutachter werden nur bei Klageverfahren eingesetzt. Zur Vermeidung von Nachteilen ist es wichtig, dass der Antrag rechtzeitig gestellt wird. Die Leistungen werden grundsätzlich ab Antragstellung gezahlt, frühestens jedoch von dem Zeitpunkt an, an dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Ein zu spät gestellter Antrag kann also dazu führen, dass die Voraussetzungen zwar schon zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt waren, die Leistungen jedoch erst ab Antragstellung gewährt werden können.

Wer ist pflegebedürftig?

Pflegebedürftig sind die Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit aufweisen und deshalb Hilfe von Anderen brauchen.

Weiterhin sind Voraussetzungen, dass körperliche, kognitive oder psychische Belastungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen nicht selbstständig kompensiert oder bewältigt werden können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, bestehen.

Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Maßstab für die Pflegebedürftigkeit ist einerseits der Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder der Gestaltung von Lebensbereichen.

Weiterhin ist maßgebend die Abhängigkeit von personeller Hilfe, und zwar nicht nur bei einigen Verrichtungen der Grundpflege, sondern in den relevanten Bereichen der elementaren Lebensführung. Um festzustellen, wie selbstständig eine pflegebedürftige Person ist, wirft die Gutachterin oder der Gutachter einen genauen Blick auf folgende sechs Lebensbereiche:

Informationen zur Pflegeversicherung

Module

1. Mobilität

Hier kommt es darauf an, wie selbstständig der Mensch eine Haltung einnehmen, eine Haltung wechseln und sich fortbewegen kann. Zu beurteilen sind Aspekte wie Körperkraft, Balance und Koordination der Bewegung.

2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Hier kommt es darauf an, wie gut der Mensch sich in seinem Alltag orientieren und beteiligen, örtlich und zeitlich zurechtfinden und Entscheidungen treffen und steuern kann. Zu beurteilen sind hier kognitive Funktionen und Aktivitäten, nicht die motorische Umsetzung.

3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Hier kommt es darauf an, in welchem Maße der Mensch sein Verhalten noch selbst steuern kann. Zu beurteilen sind Aspekte wie motorische und soziale Auffälligkeiten, verbale und physische Aggression und Ängste sowie Depression.

4. Selbstversorgung

Hier kommt es darauf an, wie selbstständig sich der Mensch im Alltag noch versorgen kann. Zu beurteilen sind Aspekte wie Körperpflege, Essen und Trinken und Toilettengänge.

5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Hier kommt es darauf an, wie aufwendig und belastend der Umgang mit Krankheit und Therapie ist. Zu beurteilen ist, wie oft ärztlich angeordnete Maßnahmen über längere Zeit nötig sind, wie zeitintensiv sie sind und ob der Mensch sie selbstständig ausführen kann.

6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Hier kommt es darauf an, wie selbstständig der Mensch seinen Alltag gestalten und Kontakte pflegen kann. Zu beurteilen sind Aspekte wie Tagesablauf gestalten, sich beschäftigen, Aktivitäten planen und Kontakte pflegen.

Zur Begutachtung kommen die jeweiligen Gutachter (Pflegefachkräfte/Ärzte) ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung in die Wohnung oder Pflegeeinrichtung. Die Pflegekasse entscheidet aufgrund des Gutachtens über die Anerkennung von Pflegebedürftigkeit und die Gewährung von Leistungen aus der Pflegeversicherung. Der Pflegebedürftige erhält von seiner Pflegekasse einen schriftlichen Bescheid über die Pflegeleistungen aus dem hervorgeht, welche Pflegeleistungen ab wann gewährt werden. Erfolgt eine Ablehnung des Antrags auf Pflegeleistungen oder ist der Pflegebedürftige mit dem Ergebnis der Einstufung nicht einverstanden, kann er innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Pflegekasse einlegen.

Die Leistungen der häuslichen Pflege

Die Leistungen der häuslichen Pflege erhalten Pflegebedürftige, die im eigenen Haushalt oder einem Haushalt, in den sie aufgenommen sind, gepflegt werden. Sie können hierbei zwischen verschiedenen Leistungen wählen, die im Folgenden beschrieben werden. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind gestaffelt und hängen vom festgestellten Pflegegrad ab.

Pflegesachleistung

Wird ein Pflegebedürftiger zu Hause von Pflegekräften eines zugelassenen Pflegedienstes gepflegt, übernimmt die Pflegekasse die Kosten für körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie hauswirtschaftliche Versorgung. Die Pflegeeinsätze werden direkt mit der Pflegekasse abgerechnet. Je nach Pflegebedürftigkeit und Pflegegrad werden Pflegesachleistungen von monatlich bis zu übernommen:

	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
Pflegegrad 2	724 €	761 €
Pflegegrad 3	1.363 €	1.432 €
Pflegegrad 4	1.693 €	1.778 €
Pflegegrad 5	2.095 €	2.200 €

Geldleistung

Pflegegeldleistungen können gezahlt werden, sofern die Pflege in der häuslichen Umgebung von Angehörigen, Verwandten oder Bekannten

durchgeführt wird. Die Geldleistung soll den Pflegebedürftigen in die Lage versetzen, der Pflegeperson eine materielle Anerkennung für die im häuslichen Bereich sichergestellte Pflege zukommen zu lassen. Eine Zahlung des Pflegegeldes kann für die Zeit erfolgen, in der die Pflege durch die vorhandene Pflegeperson sichergestellt und der Pflegebedürftige ausreichend versorgt ist. Besteht der Anspruch auf das Pflegegeld nicht für den vollen Kalendermonat, z. B. bei Leistungsbeginn während des Monats, ist der Betrag entsprechend zu kürzen. Das Pflegegeld beträgt monatlich:

	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
Pflegegrad 2	316 €	332 €
Pflegegrad 3	545 €	573 €
Pflegegrad 4	728 €	765 €
Pflegegrad 5	901 €	947 €

Zur Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege hat jeder, der ausschließlich Pflegegeld erhält, in den Pflegegraden 2 und 3 halbjährlich und den Pflegegraden 4 und 5 vierteljährlich einen Beratungseinsatz durch eine von den Landesverbänden anerkannte Beratungsstelle oder einen Pflegeberater durchführen zu lassen. Ziel dieses Einsatzes ist – neben der Qualitätssicherung –, Hilfestellung bei der häuslichen Pflege zu leisten. Eine Bestätigung über die Durchführung des Beratungseinsatzes und die Rechnung für die entstandenen Kosten werden direkt an die Pflegekasse übermittelt. Nimmt der Pflegebedürftige den Beratungseinsatz nicht in Anspruch, ist die Pflegekasse verpflichtet, das Pflegegeld angemessen zu kürzen und die Zahlung im Wiederholungsfall sogar ganz einzustellen.

Kombinationsleistung

Ergänzen sich Pflegefachkräfte und ehrenamtliche Pflegepersonen bei der Pflege, können die Pflegesachleistungen und das Pflegegeld kombiniert werden. Hierdurch soll ermöglicht werden, dass die individuellen Bedürfnisse des Pflegebedürftigen optimal angepasst werden können.

Beispiel: Ein Pflegebedürftiger des Pflegegrades 3 hat Anspruch auf die Pflegesachleistung bis zu 1.363 € oder eine Geldleistung von 545 € monatlich. Er wählt die Kombinationsleistung. Der Pflegedienst erbringt Leistungen bis zum Ge-

samtwert von 681,50 € (= 50 % vom größtmöglichen Gesamtwert 1.363 €). Es verbleiben für die Pflege durch Angehörige 272,50 € (= 50 % von 545 €). Wichtig: Die Auszahlung des Pflegegeldes kann erst erfolgen, wenn die Sachleistungsrechnung des Pflegedienstes bezahlt ist.

„Verhinderungspflege“

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit oder aus anderen Gründen vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr, die sogenannte Verhinderungspflege, wenn die pflegebedürftige Person mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist. Der Betrag ist für die Pflegegrade 2 bis 5 identisch. Anspruch auf Verhinderungspflege besteht jedoch erst, nachdem eine Pflegeperson den pflegebedürftigen Menschen mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Wird die Verhinderungspflege von Personen sichergestellt, die nicht mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind und nicht mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft leben, beläuft sich die Leistung auf bis zu 1.612 € je Kalenderjahr. Wird die Ersatzpflege durch nahe Angehörige oder Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft leben, nicht erwerbsmäßig sichergestellt, dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse grundsätzlich den 1,5fachen Betrag des Pflegegeldes des festgestellten Pflegegrades nicht überschreiten. Wenn in diesem Fall notwendige Aufwendungen der Ersatz-Pflegeperson (z.B. Fahrtkosten oder Verdienstausschlag) nachgewiesen werden, kann die Leistung auf bis zu 1.612 € aufgestockt werden. Insgesamt dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse den Betrag von 1.612 € nicht übersteigen. Wenn keine Mittel aus der Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wurden, kann der Betrag auf bis zu 2.418 € erhöht werden.

Pflegehilfsmittel, technische Hilfen, Verbesserung des Wohnumfeldes

Die Pflegekasse trägt auch die Kosten für Pflegehilfsmittel und „technische Hilfen“, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der

Informationen zur Pflegeversicherung

Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen. Bei den Pflegehilfsmitteln, die zum Verbrauch bestimmt sind – z.B. Desinfektionsmittel und Einmalhandschuhe –, übernimmt die Pflegekasse die Kosten bis zum Höchstbetrag von monatlich 40 €.

Bei Pflegebetten wie bei anderen Hilfsmitteln (SGBV) auch, ist in der Regel eine Zuzahlung von zehn Prozent zu leisten (höchstens 25 €). Eine vollständige Befreiung von Zuzahlungen gibt es nur für Menschen unter 18 Jahren, alle anderen über 18 Jahren werden von der Zuzahlung befreit, wenn diese über der persönlichen Belastungsgrenze liegen. Um die selbstständige Lebensführung in der Wohnung zu erleichtern, kann die Pflegekasse unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse für Umbaumaßnahmen oder im Bedarfsfall auch notwendige Umzugskosten bis zur Höhe von 4.000 € zahlen.

Leben mehrere Pflegebedürftige zusammen in einer Wohnung, ist der Gesamtbetrag auf 16.000 € begrenzt. Zu solchen Maßnahmen zählen z.B. die Verbreiterung der Türen für Rollstuhlfahrer oder die Installation von Haltegriffen für eine sichere Benutzung von Bad und WC. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den Kosten der Umbaumaßnahmen.

Vereinfachte Versorgung mit Hilfsmitteln über Empfehlung der Pflegefachkräfte

Damit die Menschen mit Pflegebedürftigkeit entlastet sind und ihre Versorgung unkomplizierter wird, dürfen Pflegefachkräfte zukünftig Empfehlungen zur Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung abgeben. Dadurch wird eine ärztliche Verordnung nicht mehr benötigt. Für das weitere Vorgehen kann Kontakt mit der Pflege- oder Krankenkasse aufgenommen werden.

Leistungen bei Teilstationärer Pflege und Kurzzeitpflege

Teilstationäre Tages- und Nachtpflege

Trotz aller Bemühungen die häusliche Pflege zu ermöglichen, kann es im Verlauf eines Pflegefalles oder auch aufgrund individueller Situationen

möglich sein, dass die häusliche Pflege nicht sichergestellt werden kann. Deshalb sieht die Pflegeversicherung die Tages- und Nachtpflege in ihrem Leistungskatalog vor. Es handelt sich hierbei um eine teilstationäre Pflege, die in zugelassenen Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege erbracht wird. Ist zum Beispiel die Pflegeperson neben der Pflege noch berufstätig oder ist die Pflege wegen der Nachtstunden zu Hause nicht möglich, eröffnet diese Möglichkeit der Leistungen eine individuelle Betreuung des Pflegebedürftigen. Die Pflegekasse übernimmt die Aufwendungen der teilstationären Pflege – je Monat bis zum Gesamtwert von:

Pflegegrad 1 0 € Pflegegrad 4 1.612 €
Pflegegrad 2 689 € Pflegegrad 5 1.995 €
Pflegegrad 3 1.298 €

Eine Kostenübernahme für pflegebedingte Aufwendungen ist zusätzlich neben der gewählten Pflegeleistung in der Häuslichkeit möglich. Die entstandenen Unterkunfts-, die Verpflegungs- und Investitionskosten müssen vom Pflegebedürftigen gezahlt werden. Die Hin- und Rückfahrt wird von der Einrichtung sichergestellt.

Kurzzeitpflege

Reicht vorübergehend weder die häusliche Pflege noch die Aufnahme in eine Einrichtung der Tages- und Nachtpflege aus, kann eine Aufnahme in eine zugelassene vollstationäre Einrichtung erfolgen. Die Kurzzeitpflege kann in Betracht kommen

- direkt nach einer stationären Behandlung, wenn beispielsweise in der Wohnung des Pflegebedürftigen noch Umbaumaßnahmen erforderlich sind, oder
- die Pflegeperson die Pflege noch nicht erbringen kann oder
- für Zeiten der Krankheit, des Urlaubs oder einer sonstigen Verhinderung der Pflegeperson, die nicht mit Leistungen der „Verhinderungspflege“ überbrückt werden können, oder in Krisenzeiten, z.B. bei völligem Ausfall der bisherigen Pflegeperson oder kurzfristiger erheblicher Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit.

Die Kurzzeitpflege kann für die Dauer von bis zu acht Wochen und einem Betrag von 1.774 € im Kalenderjahr beansprucht werden. Der Anspruch auf Kurzzeitpflege besteht ab Pflegegrad 2. Der Betrag ist für die Pflegegrade 2 bis 5 gleich. Die entstandenen Unterkunfts-, die Verpflegungs- und Investitionskosten müssen grundsätzlich vom Pflegebedürftigen gezahlt werden. Die Kosten können bei der Pflegekasse eingereicht werden und bekommen sie dann unter bestimmten Voraussetzungen (teilweise) erstattet. Auch für die Zeit der Kurzzeitpflege wird das (anteilige) Pflegegeld zur Hälfte weitergezahlt. Gibt es keine geeigneten Kurzzeitpflegeeinrichtungen, kann die Kurzzeitpflege auch in geeigneten Einrichtungen der Behindertenhilfe oder anderen geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden. Ist die Verhinderungspflege noch nicht in Anspruch genommen worden, so kann der Betrag für die Kurzzeitpflege auf bis zu 3.386 € erhöht werden.

Kombination von Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege

Die Leistungen der Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege sind jeweils unabhängige Leistungsansprüche. Beide Leistungen können daher in unmittelbarem Anschluss nacheinander in Anspruch genommen werden, soweit die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind. Seit 1. Januar 2015 werden die Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege weiter ausgebaut und können nun besser miteinander kombiniert werden. Wer zum Beispiel weniger Kurzzeitpflege braucht, kann dafür mehr Verhinderungspflege in Anspruch nehmen.

In Höhe des umgewidmeten Betrages verringert sich der Höchstbetrag für die Kurzzeitpflege. Der Betrag der Verhinderungspflege (1.612 €) kann vollständig für die Kurzzeitpflege genutzt werden, aber nur 50 Prozent der Kurzzeitpflege (also 887 €) kann für die Verhinderungspflege genutzt werden.

Leistungen der Vollstationären Pflege

Ist die häusliche oder die teilstationäre Pflege nicht möglich oder kommt diese nicht in Betracht, ist ein Umzug in ein Pflegeheim oft nicht zu vermeiden. Die Pflegekassen übernehmen die

pflegebedingten Aufwendungen, einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, bis zum Höchstbetrag des jeweiligen Pflegegrades. Die nachfolgenden Pauschalen gelten in der vollstationären Pflege (monatlich):

Pflegegrad 1 125 € Pflegegrad 4 1.775 €
Pflegegrad 2 770 € Pflegegrad 5 2.005 €
Pflegegrad 3 1.262 €

Für Heimbewohner/innen werden die Leistungszuschläge zu den pflegebedingten Kosten ebenfalls zum 1. Januar 2024 angehoben.

Verweildauer im Heim	Leistungs-zuschlag bis 31.12.2023	Leistungs-zuschlag ab 1.1.2024
0-12 Monate	5 Prozent	15 Prozent
13-24 Monate	25 Prozent	30 Prozent
25-36 Monate	45 Prozent	50 Prozent
mehr als 36 Monate	70 Prozent	75 Prozent

Pflegebedürftige Personen mit Pflegegrad 1 haben keinen Anspruch auf den neuen Zuschuss.

Übergangspflege im Krankenhaus

Die Übergangspflege ist ein im Juli 2021 neu geschaffenes Angebot. Die Übergangspflege kann dann in Anspruch genommen werden, wenn eine Versorgung nach dem Krankenhausaufenthalt nicht sichergestellt werden kann. Die Übergangspflege ist als Notversorgung zu verstehen und greift nur dann, wenn durch den Krankenhaussozialdienst keine andere Versorgung organisiert werden kann. Die Krankenhäuser müssen dies nachweisen. Die Übergangspflege findet in dem Krankenhaus statt, in dem die Patienten auch die Behandlung erhalten haben.

Tipp: Betroffene sollten frühzeitig mit dem Sozialdienst im Krankenhaus in Kontakt treten, um offene Fragen zur Übergangspflege zeitnah zu klären und alternative Versorgungsmöglichkeiten anzustreben.

Informationen zur Pflegeversicherung

Weitere Leistungen der Pflegeversicherung

Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige in häuslicher Umgebung haben einen monatlichen Anspruch in Höhe von 125 €. Der Entlastungsbetrag kann für die Erstattung von folgenden Aufwendungen in Anspruch genommen werden:

- Leistungen der Tages- und Nachtpflege
- Leistungen der Kurzzeitpflege und stationärer Verhinderungspflege
- Leistungen eines Pflegedienstes, sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung oder Angebote der hauswirtschaftlichen Versorgung, und nicht um Leistungen im Bereich der Selbstversorgung handelt (Ausnahme Pflegegrad 1)
- Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag

Leistungen für pflegebedürftige Behinderte

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in vollstationären Einrichtungen, in der die Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung oder die soziale Teilhabe, die schulische Ausbildung oder Erziehung behinderter Menschen im Vordergrund steht, übernimmt die Pflegeversicherung 15 Prozent des vereinbarten Heimentgelts, höchstens jedoch 266 € monatlich. Gleiches gilt für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in Räumlichkeiten, in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für diese im Vordergrund steht, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI erfüllt sind. Damit werden pauschal die Pflegeleistungen in der Einrichtung abgegolten. Werden Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 nicht die gesamte Woche über in den genannten Einrichtungen betreut, wie dies bei einer internatmäßigen Unterbringung der Fall ist, kann für die Tage der Betreuung zu Hause ein anteiliges Pflegegeld oder Sachleistungen des entsprechenden Pflegegrades beansprucht werden.

Pflegekurse

Alle Maßnahmen der Pflegeversicherung haben das Ziel, dass die Pflege solange wie möglich im gewohnten häuslichen Umfeld ermöglicht werden kann. Die Pflege von Angehörigen in der gewohnten häuslichen Umgebung ist der Wunsch der meisten Pflegebedürftigen. Trotz professioneller Unterstützung durch ambulante Pflegedienste sind viele Laien unsicher, wie die Pflege eines Angehörigen oder Bekannten durchgeführt werden muss. Das Wissen und praktische Übung sind hier entscheidend. Aber auch Verhaltensstrategien für den Umgang mit psychischen Belastungen, wie sie aus der Pflegesituation entstehen können, müssen erlernt werden. Zu diesem Zweck bietet die Pflegekasse für Ihre Versicherten kostenlose Pflegekurse an.

Über den Tod hinausgehende Ansprüche

Bisher galt: Erstattungsansprüche gegenüber der Pflegeversicherung erlöschen mit dem Tod des versicherten Pflegebedürftigen. Das betraf beispielsweise

- Kosten für eine Verhinderungspflege durch einen Pflegedienst oder in einem Pflegeheim,
- die Kosten für Entlastungsleistungen oder
- Kosten für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Die Rechtsnachfolger oder Erben konnten diese vorfinanzierten Leistungen nach dem Tod der pflegebedürftigen Person nicht erstattet bekommen. Mit der Neuregelung wird erreicht, dass die Kostenerstattungsansprüche nach dem Tod des Versicherten bestehen bleiben und innerhalb von zwölf Monaten geltend gemacht werden können.

Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson

Um die Pflegebereitschaft im häuslichen Bereich zu fördern und den hohen Einsatz der Pflegepersonen anzuerkennen, die wegen der Pflege-tätigkeit oftmals auf die Berufstätigkeit ganz oder teilweise verzichten, zahlt die Pflegekasse für Pflegepersonen (Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in seiner häuslichen Umgebung pflegen) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die Höhe der

Rentenversicherungsbeiträge richtet sich nach dem Pflegegrad des Pflegebedürftigen, der bezogenen Leistung und dem tatsächlichen wöchentlichen Zeitaufwand für die Pflege. Wenn sich mehrere Pflegepersonen die Pflegetätigkeiten teilen, werden die Beiträge entsprechend dem Umfang der einzelnen Tätigkeiten verteilt. Ebenso gibt es die Möglichkeit, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen, wenn neben der Pflegetätigkeit keine andere Arbeitslosenversicherungspflicht besteht. Dafür muss zusätzlich zu den bereits genannten Voraussetzungen unmittelbar vor Beginn der Pflegetätigkeit Arbeitslosenversicherungspflicht oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung bestanden haben. Näheres erfahren Sie bei der Pflegekasse oder Ihrem Rentenversicherungsträger. Seit 1. Januar 2017 besteht Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung für Pflegepersonen, wenn ein Pflegebedürftiger wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in seiner häuslichen Umgebung gepflegt wird.

Pflegezeit

Beschäftigte, die Angehörige in häuslicher Umgebung pflegen, haben Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit für maximal sechs Monate (Pflegezeit). Dies gilt für alle, die in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten arbeiten. Gegebenenfalls zu zahlende Beiträge zur Rentenversicherung und Arbeitslosenversiche-

rung trägt die Pflegekasse. Besteht während der Pflegezeit kein Anspruch auf eine beitragsfreie Familienversicherung, so gewährt die Pflegekasse bei Vorliegen der Voraussetzungen auch Zuschüsse zu den während der Pflegezeit anfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, z. B. für eine notwendige freiwillige Krankenversicherung. Neben diesem Anspruch auf Pflegezeit besteht die Möglichkeit einer kurzzeitigen Freistellung für bis zu zehn Arbeitstage mit Lohnersatzleistung, um in einer akut auftretenden Pflegesituation für einen Pflegebedürftigen nahen Angehörigen die Versorgung sicherzustellen oder eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren. Möchte man die kurzzeitige Freistellung oder die Pflegezeit in Anspruch nehmen, ist es erforderlich, den Arbeitgeber zeitnah in Kenntnis zu setzen und die Pflegekasse über Beginn und Umfang der Pflege zu informieren. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Arbeitszeit für die Dauer von maximal 24 Monaten bis auf 15 Wochenstunden zu reduzieren (Familienpflegezeitgesetz) – vorausgesetzt der Arbeitgeber stimmt zu und die Pflegeperson arbeitet in einem Betrieb mit mehr als 25 Beschäftigten. Die Pflegezeit und Familienpflegezeit können kombiniert werden. Die Höchstdauer beträgt insgesamt 24 Monate. In beiden Fällen kann ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden, das den Lebensunterhalt sichert und später in Raten zurückzahlen ist.

Ambulante Pflegedienste

Bedburg-Hau

LVR-HPH-Netz Niederrhein
47551, Nördlicher Rundweg 6
Telefon (0 28 21) 81-40 01

Pflegeteam Geiß
47551, Peter-Eich-Straße 17
Telefon (0 28 21) 7 11 48 33

Emmerich am Rhein

Ambulante Pflege Glücklich Zuhause
46446, Reeser Straße 384
Telefon (0 28 22) 9 75 91 01

Caritasverband Kleve e.V. – Mobile Pflege
46446, Martinikirchgang 7
Telefon (0 28 22) 1 06 06

Unabhängiger Altenpflege Fachverband e.V.
46446, Luitgardisstraße 10
Telefon (0 28 22) 9 80 90 30

Zentrum für Betreuung und Pflege
46446, Moritz-von-Nassau-Straße 25
Telefon (0 28 22) 40 33-9 00

Geldern

Caritas – Pflege und Hilfe zu Hause
47608, Clemensstraße 4
Telefon (0 28 31) 13 22 90

Caritas Walbeck – Pflege und Hilfe zu Hause
47608, Ringstraße 70
Telefon (0 28 31) 98 07 12

DRK KV Kleve-Geldern e.V. – Häusliche Pflege
47608, Henry-Dunant-Straße 2
Telefon (0 28 31) 93 30-20

GeBomed GmbH
47608, Nordwall 1
Telefon (0 28 31) 1 34 03 00

Häusliche Krankenpflege Johanna Naebers
47608, Meisenweg 38
Telefon (0 28 31) 37 03

PALLIATIV NETZWERK

RHEIN-MAAS

Wir begleiten Sie auf Ihrem Weg

Wir Menschen werden älter und unser Bedarf an benötigter Hilfe, Versorgung und Pflege steigt. Einen Angehörigen in seiner letzten Lebensphase zu Hause zu pflegen und zu begleiten, stellt eine große Herausforderung für alle Beteiligten dar.

Wir vom Palliativ Netzwerk haben es uns zur Aufgabe gemacht, Sie und Ihre Lieben in allen Fragen rund um das Thema Palliativversorgung und Begleitung im Alltag zu unterstützen.



Palliativpflege

Wir kümmern uns ganzheitlich um Ihren Angehörigen mit seiner fortgeschrittenen, nicht mehr heilbaren Erkrankung in seiner letzten Lebenszeit. Dabei stehen die Würde, das Lindern von unerträglichem Leid und die Verbesserung der Lebensqualität an erster Stelle.



Alltagsbegleitung

Wir unterstützen mit Hilfe und Beschäftigung bei Ihren alltäglichen Dingen des Lebens, z.B. bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, in der Freizeit, bei der Teilnahme am sozialen Leben sowohl zuhause als auch im Pflegeheim, aber auch in Familien oder Single-Haushalten mit Kindern.

PALLIATIV NETZWERK

RHEIN-MAAS

Hauptstandort Goch

📍 Brückenstraße 45-47
47574 Goch

☎ 02823-943 79 20

✉ goch@pallinetz.de

Zweigstelle Moers

📍 Lintforter Straße 127
47445 Moers

☎ 02841-657 40 00

✉ moers@pallinetz.de

ALLTAGSBEGLEITUNG

RHEIN-MAAS

Hauptstandort Goch

📍 Brückenstraße 49
47574 Goch

☎ 02823-868 97 80

✉ alltagsbegleitung@pallinetz.de

Zweigstelle Moers

📍 Lintforter Straße 127
47445 Moers

☎ 02841-657 40 01

www.pallinetz.de

medicas-Pflegedienst

47608, Bahnhofstraße 2c
Telefon (0 28 31) 9 10 48 23

Pflege Aktiv

47608, Harttor 44
Telefon (0 28 31) 9 76 02 52

Pflegedienst Gelderland

47608, Hochstraße 22
Telefon (0 28 31) 8 01 22

Pflege- und Betreuungsdienst der Lebenshilfe Gelderland gGmbH

47608, Am Nierspark 17
Telefon (0 28 31) 93 25 -90

Quartier Care

47608, Harttor 2
Telefon (0 28 31) 1 21 53 19

Goch

Caritasverband Kleve e.V. – Mobile Pflege

47574, Mühlenstraße 52
Telefon (0 28 23) 8 88 88

Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.

47574, Brückenstraße 4
Telefon (0 28 23) 93 02-0

GeBomed GmbH

47574, Westring 15
Telefon (0 28 23) 9 88 22

Häusliche Pflege Familie Rukse

47574, Brückenstraße 40
Telefon (0 28 23) 9 27 73 94

Palliativ Netzwerk Rhein-Maas

47574, Brückenstraße 45-47
Telefon (0 28 23) 9 43 79 20

Issum

Caritas – Pflege und Hilfe zu Hause

47661, Kapellener Straße 67
Telefon (0 28 35) 92 66 60

Pflegeteam Sr. Marina

47661, Weseler Straße 66a
Telefon (0 28 35) 4 42 67

Kalkar

Ambulante Häusliche Krankenpflege

Christel Schoof
47546, Greilack 37
Telefon (0 28 24) 32 68

Caritasverband Kleve e.V. – Mobile Pflege

47546, Kirchplatz 3
Telefon (0 28 24) 9 99 99 49

Home Instead - Betreuungsdienste Xanten-Kleve GmbH

47546, Am Haus Veen 6
Telefon (0 28 24) 9 99 24 90

Pflegezentrum der Katholischen Karl-Leisner-Trägergesellschaft mbH

47546, Grabenstraße 86-88
Telefon (0 28 24) 17-159



Ambulanter Pflegedienst

Evelien Nikolaus

Häusliche Senioren- & Krankenpflege

Qualifizierte, zuverlässige und individuelle

Pflege zu Hause

in Kevelaer und Nachbarorten

- Behandlungspflege bei ärztlicher Verordnung
 - Blutdruck- und Blutzuckerkontrolle
 - Sterile Wundversorgung
 - Kompressionsstrümpfe an- und ausziehen
 - Medikamentengabe, Augentropfen, u. v. m.
- Grundpflege pflegebedürftiger und bettlägeriger Menschen
- Häusliche Versorgung nach einem Krankenhausaufenthalt
- Beratungsbesuche nach §37 Abs. 3, SGB XI
- Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach §45b
- Verhinderungspflege nach §39 SGB XI
- Hausnotrufgeräte

Sie oder Ihre Angehörigen brauchen Hilfe?

Wir sind für Sie da!

02832 70103

pflegedienst-nikolaus.de, Basilikastr. 44, 47623 Kevelaer

pigoNetz

47546, Altkalkarer Straße 10
Telefon (0 28 24) 9 76 87 30

Kerken

Caritas – Pflege und Hilfe zu Hause

47647, Hochstraße 84
Telefon (0 28 33) 57 22 12

Krankenpflegedienst Middendorf & Peschers GbR

47647, Hochstraße 8
Telefon (0 28 33) 12 67

Kerkener-Pflegeteam GmbH

47647, Hochstraße 72
Telefon (0 28 33) 5 75 70 88

SimA – Seniorendienste

47647, Friedenstraße 1
Telefon (0 28 33) 5 71 13 53

Kevelaer

Ambulante Pflege Evelien Nikolaus

47623, Basilikastraße 44
Telefon (0 28 32) 7 01 03

APK - Ambulantes Pflegeteam Kliese

47623, Marktstraße 47-49
Telefon (0 28 32) 9 79 54 22

Caritas – Pflege und Hilfe zu Hause

47623, Marktstraße 19
Telefon (0 28 32) 9 78 05 50

Ambulante Pflege

Diakonie
im Kirchenkreis Kleve e.V.

- Individuelle Beratung aller Beteiligten
- Entlastungs- und Betreuungsangebote
- Vertrauensvolle Pflege zu Hause
- Qualitätssicherungsbesuche
- Qualität durch examinierte Pflegefachkräfte

Kontakt: Brückenstraße 4, 47574 Goch
Pflegedienstleitung: Manuel Gietmann
Telefon: 02823 93 02-0 • info@diakonie-kkkleve.de



www.diakonie-kkkleve.de

Tagespflegeverbund

47608 Geldern • Ostwall 20
47574 Goch • Brückenstraße 4 und Parkstraße 8
47623 Kevelaer • Am Museum 4
46487 Wesel-Büderich • Alte Gärtnerei 30

Kontakt: Brückenstraße 4, 47574 Goch
Fachbereichsleitung und
Tagespflegeverbundleitung Angelika Jacobs
Telefon: 02823 93 02-0 • info@diakonie-kkkleve.de

Wir freuen uns über Pflegefachkräfte & Freiwilligendienste:
bewerbung@diakonie-kkkleve.de

Häusliche Pflege GmbH – Gesundheitsservice

47533, Materborner Allee 60
Telefon (0 28 21) 50 25 55

Ihre Pflege – Bettina Möllers

47533, Hoffmannallee 90
Telefon (0 28 21) 4 93 69

Lebenshilfe gGmbH

47533, Hagsche Straße 82a
Telefon (0 28 21) 80 66 55 - 0

Pflege Schwalger GmbH

47533, Briener Straße 13
Telefon (0 28 21) 45 38 01

Kranenburg

mobiles Pflegeteam MP

47559, Im Hammereisen 47
Telefon (0 28 26) 99 92 20

Rees

APN Ambulanter Pflegedienst Niederrhein GmbH

46459, Sahlerstraße 2
Telefon (0 28 51) 96 53 57

Caritasverband Kleve e.V. – Mobile Pflege

46459, Kirchplatz 12
Telefon (0 28 51) 5 82 19

Pflege Elfen

46459, Rünkelstraße 17
Telefon (0 28 51) 97 98 98-0

Pflegedienst Miteinander

46459, Heresbachstraße 24
Telefon (0 28 57) 49 90 76

Straelen

Caritas – Pflege und Hilfe zu Hause

47638, Marienstraße 61
Telefon (0 28 34) 3 11 88 60

Uedem

Ambulanter Dienst HPV

47589, Mühlenstraße 1
Telefon (0 28 25) 5 39 99 60

Pflegeteam Görtz

47589, Nordwall 2
Telefon (0 28 25) 12 23

Wachtendonk

Caritas – Pflege und Hilfe zu Hause

47669, Achter de Stadt 10
Telefon (0 28 36) 97 19 40

Weeze

Caritas – Pflege und Hilfe zu Hause

47652, Lorschstraße 12
Telefon (0 28 37) 66 94 30

Pflegeteam Koziol

47652, Kardinal-Galen-Straße 23
Telefon (0 28 37) 4 02

Bedburg-Hau

Caritas-Tagespflegehaus Bedburg-Hau

47551, An der Kirche 8
Telefon (0 28 21) 6 67 78

Emmerich am Rhein

Caritas-Tagespflege im St. Martinus-Stift Elten

46446, Martinusstraße 5
Telefon (0 28 28) 22 12-26

Caritas-Tagespflege St. Vinzenz

46446, Martinikirchgang 7
Telefon (0 28 22) 42 36

Zentrum für Betreuung und Pflege

46446, Moritz-von-Nassau-Straße 25
Telefon (0 28 22) 40 33-9 00

Geldern

Caritas – Tagespflege Geldern

47608, Mühlenweg 35
Telefon (0 28 31) 9 10 20-20

Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.

47608, Ostwall 20
Telefon (0 28 31) 91 30-8 30

Haus Golten gGmbH

47608, Haus Golten 1
Telefon (0 28 31) 136-3 10

Tagespflege Villa Dullstein

47608, Harttor 48
Telefon (0 28 31) 9 78 23 88

Goch

Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.

47574, Brückenstraße 4 und Parkstraße 8
Telefon (0 28 23) 93 02-0

Tagespflege der Bruderschaft

zu Unserer Lieben Frau
47574, Mühlenstraße 19
Telefon (0 28 23) 8 79 99-40

Issum

St. Antonius-Haus Tagespflege

47661, Büllenstraße 1b
Telefon (0 28 35) 44 65-0

Kalkar

Seniorenzentrum St. Nikolaus

47546, Grabenstraße 86-88
Telefon (0 28 24) 97 65 04 00

Kevelaer

Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.

47623, Am Museum 4
Telefon (0 28 32) 97 28 29-0

Tagespflege Regina Pacis

47623, Friedenstraße 70
Telefon (0 28 32) 5 02-0

Kleve

Clivia – Tagespflege

47533, Querallee 2
Telefon (0 28 21) 7 18-80 00

DRK-Tagespflegeeinrichtung

47533, Lindenallee 113
Telefon (0 28 21) 5 08-80

Tagespflege Seniorenzentrum Franziskus-Haus

47533, Spycckstraße 66
Telefon (0 28 21) 99 79 00

VITA – Die Tagespflege im Wohnpark Materborn

47533, Dorfstraße 27
Telefon (0 28 21) 73 61 70

Rees

Clivia - Tagespflege

47459, Isselburger Straße 2
Telefon (0 28 21) 7 18-81 00

Rheurdt

AWO – Tagespflege Rheurdt

47509, Schulweg 9
Telefon (0 28 45) 9 36 96 08

Straelen

Caritas-Tagespflege Straelen

47638, Franziskanerstraße 10
Telefon (0 28 34) 7 09 41 39

Tagespflege Markt Rose

47638, Gelderner Straße 8
Telefon (0 28 34) 3 03 98 19

Uedem

AWO care Tagespflege Regenbogen

47589, Mühlenstraße 87
Telefon (0 28 25) 5 39 07 20

Caritas-Tagespflege Uedem

47589, Mühlenstraße 44a
Telefon (0 28 25) 5 39 85 40

Weeze

Tagespflege Niersperle Lebenshilfe

Gelderland gGmbH
47652, Königsberger Straße 13-15
Telefon (01 73) 6 74 03 27





Kommen Sie zur Ruhe in unserem Pflege- und Wohnheim im Petrusheim

Wir bieten Ihnen eine würdevolle und kompetente pflegerische wie soziale Versorgung durch multiprofessionelle Teams. Informieren Sie sich über unser Angebot bei

Martina Maaßen

Telefon 02837 9142100
mmaassen@petrusheim.de

 www.rhein-verein.de
 [rheinischer.verein](https://www.instagram.com/rheinischer.verein)

Zentrum für Betreuung und Pflege
46446, Moritz-von-Nassau-Straße 25
Telefon (0 28 22) 40 33-9 00

Geldern

Bellini Senioren-Residenz Geldern GmbH

47608, Am Nierspark 21
Telefon (0 28 31) 1 34 98-0

Caritas – Adelheid-Haus Geldern

47608, Issumer Tor 55
Telefon (0 28 31) 9 10 25 01

Haus Golten gGmbH

47608, Haus Golten 1
Telefon (0 28 31) 1 36-0

Haus Karin

47608, Weseler Straße 29
Telefon (0 28 31) 93 88 90

Pflegeheim Haus Boeckelt GmbH

47608, Lessingstraße 6-8
Telefon (0 28 31) 43 41

Goch

Bruderschaft zu Unserer Lieben Frau

47574, Frauenhaussträßchen 6-8
Telefon (0 28 23) 8 79 99-0

Haus Am Heiligenweg

47574, Heiligenweg 65
Telefon (0 28 23) 97 05-0

Haus Mea Optima

47574, Aenne-Biermann-Straße 2
Telefon (0 28 23) 92 64 31 00

Hildegardis-Haus – Haus für Senioren

47574, Kalbecker Straße 125
Telefon (0 28 23) 8 79 92 - 214

Josefshaus – Haus für Senioren

47574, Hevelingstraße 120
Telefon (0 28 23) 97 67 00

Issum

St. Antonius-Haus

47661, Büllenstraße 1
Telefon (0 28 35) 44 65-0

Kalkar

Haus Am Monreberg

47546, Römerstraße 75
Telefon (0 28 24) 20 41-0

Mariienstift – Haus für Senioren

47546, Grabenstraße 8
Telefon (0 28 24) 9 71 91-0

Seniorenresidenz Haus Horst

47546, Horster Weg 3
Telefon (0 28 24) 20 41-0

Seniorenzentrum St. Nikolaus

47546, Grabenstraße 86-88
Telefon (0 28 24) 97 65 04 00

St. Helena – Haus für Senioren

47546, Emmericher Straße 20
Telefon (0 28 24) 9 75 00

St. Marien – Haus für Senioren

47546, Griether Markt 30-34
Telefon (0 28 24) 96 20 30

Keerken

Caritas – Elisabeth-Haus Nieuwerker

47647, Elisabethstraße 5
Telefon (0 28 33) 9 20-0

Magdalenen-Heim Aldekerk

47647, Rahmer Kirchweg 1
Telefon (0 28 33) 57 16-0

Kevelaer

Caritas – Clemens-Haus Kevelaer

47623, Klostergarten 12
Telefon (0 28 32) 97 73-8 52

Caritas – Josef-Haus Wetten

47625, Altwettener-Weg 4
Telefon (0 28 32) 97 16 50

Caritas – Katharinen-Haus Winnekendonk

47626, Pastoratsweg 2
Telefon (0 28 32) 98 66 00

Regina Pacis – Haus für Senioren

47623, Friedenstraße 70
Telefon (0 28 32) 5 02-0

Senioren - Zentrum St. Elisabeth-Stift

47623, Friedenstraße 45
Telefon (0 28 32) 97 90-0

Kleve

Altenpflegeheim St. Georg GmbH

47533, Emmericher Straße 159
Telefon (0 28 21) 89 59 45 - 0

Clivia – Betreuungszentrum Clever Stolz

47533, Van-den-Bergh-Straße 15
Telefon (0 28 21) 7 18-0

Ev. Stiftung Kleve – Alten- und Pflegeheim

47533, Hagsche Straße 83-85
Telefon (0 28 21) 89 66-0

newcare home Kleve

47533, Tiergartenstraße 44
Telefon (0 28 21) 7 11 59-19

Senioreneinrichtung Mühle Keeken

47533, Hofacker 43
Telefon (0 28 21) 3 99 20

Seniorenhaus Burg Ranzow

47533, Kirchweg 1
Telefon (0 28 21) 8 98-0

Seniorenzentrum Franziskushaus

47533, Spycckstraße 66
Telefon (0 28 21) 99 79 00

Seniorenzentrum Herz-Jesu-Kloster

47533, Hagsche Poort 23-31
Telefon (0 28 21) 9 77 00 01

Seniorenzentrum Willibrordhaus (Umbau)

47533, Ferdinandstraße 26
Telefon (0 28 21) 79 31-8 30

St. Josef – Haus für Senioren

47533, Beginnenkamp 64
Telefon (0 28 21) 9 97 94-0

Veronika-Haus - Haus für Senioren

47533, Kerkpad 2
Telefon (0 28 21) 80 63 50

Kranenburg

MediCare – Seniorenresidenz Kranenburg

47559, Bahnhofstraße 10
Telefon (0 28 26) 99 99-0

Rees

Senioreneinrichtung Agnes-Heim Rees

46459, Gouverneurstraße 9
Telefon (0 28 51) 79-0

Senioreneinrichtung St. Joseph Millingen

46459, Hospitalstraße 3
Telefon (0 28 51) 5 89 68-0

St. Marien Haldern

46459, Gerhard-Storm-Straße 1
Telefon (0 28 50) 90 19-0

Straelen

Caritas – Marien-Haus Straelen

47638, Marienstraße 61
Telefon (0 28 34) 91 51-0

Kursana Domizil Straelen

47638, Brucknerstraße 1b
Telefon (0 28 34) 9 42 93-0

Uedem

Caritas – Laurentius-Haus Uedem

47589, Mühlenstraße 40
Telefon (0 28 25) 53 80

Wachtendonk

Curanum Haus Im Hagenland

47669, Wankumer Straße 14
Telefon (0 28 36) 9 11 09-0

Weeze

Caritas – Theresien-Stift

47652, Lorschstraße 8
Telefon (0 28 37) 96 16 11

Petrusheim

47652, Baal 23
Telefon (0 28 37) 91 42-0

Überreicht mit besten Empfehlungen